



Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.07.2018

Kurzparkzone im Dominik-Brunner-Weg;

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04943 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln vom 05.06.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 05.06.2018, wonach sich der Bezirksausschuss 19 für eine Kurzparkzone im Dominik-Brunner-Weg ausgesprochen hat.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

die Einrichtung einer Kurzparkzone im Dominik-Brunner-Weg wird seitens des Kreisverwaltungsreferates und der Polizeiinspektion 29 nicht befürwortet. Der Weg ist eine lediglich ca. 20 m lange Sackgasse in der Verlängerung der Diefenbachstraße nach Osten zum S-Bf.-Solln hin. Dort befindet sich auch die Einfahrt zum Gasthaus „Zum Hirschen“, über die auch dessen Belieferung stattfindet. Unter Beachtung der gesetzlichen Parkregelung befinden sich auf der Südseite max. 2, auf der Nordseite max. 3 reguläre Parkplätze (abhängig von Fahrzeuggröße/-länge). Diese Stelle ist aufgrund der beengten Situation und Wendemöglichkeit nur unter Einbeziehung der Grundstückseinfahrt für eine entsprechend hohe Zahl an Ein- und Ausparkern mit deren Fahrbewegungen im Falle einer Kurzzeitparkregelung nicht geeignet. Die Erfahrung zeigt, dass dort, wo viel rangiert wird, entsprechend viele Verkehrsunfälle (Kleinunfälle und Unfallfluchten) zu registrieren sind. Schon aus diesem Grund ist zur Gefahrenabwehr/Unfallvermeidung die beantragte Regelung abzulehnen.

Für die im Umgriff ansässigen Geschäfte (inkl. Gasthaus „Zum Hirschen“) und Ärzte stehen bereits in der Diefenbachstr./Sollner Straße insgesamt 12 Kurzzeitparkplätze (jeweils 6 St.) mit den im Antrag genannten Zeitzusätzen zur Verfügung. Gleichzeitig besteht auf der Ostseite der Sollner Straße zw. Hofbrunnstraße und Diefenbachstraße durchgängiges Haltverbot nach Z.283 StVO, um einen reibungslosen Verkehr zu ermöglichen. Eine weitere Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums darüber hinaus erscheint nicht zumutbar.

Die bereits vorhandene doch sehr großzügig gestaltete Kurzparkzone entspricht in ihrer Anordnung und Zeitbeschränkung in vollem Umfang den Bedürfnissen aller. Zur bloßen Fernhaltung von Dauerparkern ist eine Kurzparkzone nicht das geeignete Mittel.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141